

RzF - 1 - zu § 134 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.06.1961 - I C 231.58 = RdL 1961 S. 240

Leitsätze

1. Die Beschränkung der Abfindungsbeschwerde auf einzelne Beschwerdepunkte oder die Rücknahme einzelner Einwendungen ist nach [§ 134 Abs. 1 FlurbG](#) zu beurteilen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt zu [RzF - 12 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).